

Stiftungsreglement der Sterbe- und Unterstützungskasse

Der Stiftungsrat der Sterbe- und Unterstützungskasse des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter erlässt in Anwendung von Art. 4 des Stiftungsstatuts das nachfolgende Reglement:

Art. 1 Versicherte

Alle Mitglieder des VSPB sind der Sterbe- und Unterstützungskasse angeschlossen und dieser gegenüber beitragspflichtig (Art. 26 der Statuten des VSPB).

Art. 2 Register über die Versicherten

Über die Versicherten wird im Verbandssekretariat ein Register geführt. Die Aufnahme ins Register erfolgt auf Beginn eines Kalendersemesters, sobald dem VSPB von der zuständigen Sektion das neue Mitglied gemeldet worden ist.

Die Anspruchsberechtigung auf die Versicherungsleistungen entsteht mit der Aufnahme ins Register; sie erlischt mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem VSPB bzw. aus der Sektion.

Art. 3 Beiträge

- 1 Jeder Versicherte hat der Sterbe- und Unterstützungskasse an Beiträgen zu bezahlen:
 - a) bei der Aufnahme eine Eintrittsgebühr von CHF 5.–;
 - b) eine jährliche Prämie von CHF 24.–, und zwar vorschüssig in halbjährlichen Raten
 - c) einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von CHF 1.–
 - d) einen jährlichen Unkostenbeitrag von CHF 2.–, erstmals für das Jahr des Eintritts.
- 2 Die Beitragspflicht besteht während 35 Jahren, längstens jedoch bis zum vollendeten 65. Altersjahr oder bis zum Ableben des Versicherten.

Art. 4 Einkaufssummen

- 1 Wer erst nach Ablauf von mehr als einem Jahr seit seiner definitiven Anstellung im Polizeidienst dem VSPB und damit der Sterbe- und Unterstützungskasse beiträgt, hat ab dem zweiten Dienstjahr bis zu

seinem Eintritt eine Einkaufssumme zu bezahlen. Erfolgt die Anstellung im Polizeidienst aber erst nach dem 30. Altersjahr, so ist die Einkaufssumme für die Zeit ab dem 30. Altersjahr zu entrichten.

- 2 Die Einkaufssumme setzt sich zusammen aus den für die einzukaufenden Jahre aufgrund von Art. 3 geschuldeten Beiträgen zuzüglich 6% Zins und Zinseszins. Die eingekauften Jahre werden auf die Dauer der Beitragspflicht angerechnet. Die maximale Einkaufssumme beträgt CHF 350.--.
- 3 Wer der Sterbe- und Unterstützungskasse schon einmal angehört hat und ihr erneut beitrifft, hat sämtliche Beiträge seit dem Austritt nachzahlen sowie die ihm ausgerichtete Abgangsentschädigung zurückzuervergüten, beides samt 6% Zins und Zinseszins. Zudem hat er eine Wiedereintrittsgebühr von CHF 5.– zu entrichten.
- 4 Treten ganze Sektionen dem VSPB bei, so kann der Stiftungsrat bezüglich der Einkaufssumme Spezialregelungen beschliessen.

Art. 5 Einzug der Beiträge und Einkaufssummen

- 1 Im Auftrag der Sterbe- und Unterstützungskasse stellt der VSPB den Sektionen Rechnung. Diese haben der Sterbe- und Unterstützungskasse die Beiträge gesamthaft bis Ende des Semesters und die Einkaufssummen innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung zu vergüten.
- 2 Werden die Überweisungen nicht fristgemäss vorgenommen, so hat die säumige Sektion einen Verzugszins von 6% und einen Säumniszuschlag von CHF 10.– zu bezahlen. Die Sektion kann den Verzugszins und den Säumniszuschlag den säumigen Versicherten belasten.
- 3 Bleibt ein Versicherter mit der Bezahlung seiner Beiträge mehr als ein Semester im Rückstand, so erlischt jede Anspruchsberechtigung an die Sterbe- und Unterstützungskasse; sie tritt erst wieder in Kraft, wenn die rückständigen Beiträge samt Verzugszins und Säumniszuschlag nachbezahlt worden sind.

Art. 6 Versicherungsleistungen

- 1 Sterbegeld von CHF 4'000.– sowie CHF 1'000.– für jedes minderjährige oder in Ausbildung (bis max. 25 Jahre) stehende Kind.
- 2 Gewährung eines Bonus von CHF 800.– zum Sterbegeld und von CHF 100.– für jedes minderjährige Kind.
- 3 Eine versicherungstechnische Überprüfung findet alle vier Jahre statt.

Art. 7 Anspruchsberechtigte Personen

- 1 Anspruch auf die Sterbesumme haben in nachstehender Reihenfolge, wobei jede Kategorie die nächsten Kategorien ausschliesst:
 - a) – der Ehegatte

- der Lebenspartner der versicherten Person, sofern nachweislich die Partnerschaft über drei Jahre hinweg dauerte;
 - b) die Kinder des Versicherten, und zwar zu gleichen Teilen. An die Stelle eines verstorbenen Kindes treten dessen Nachkommen;
 - c) die Eltern des Versicherten zu gleichen Teilen. Lebt nur noch ein Elternteil, so erhält dieser die ganze Summe;
 - d) die Geschwister des Versicherten, und zwar zu gleichen Teilen.
- 2 Der Versicherte kann durch eine gegenüber der Sterbe- und Unterstützungskasse abzugebende schriftliche Erklärung abweichend von Abs. 1 verfügen und andere Personen begünstigen. Indessen können nicht entzogen werden der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners, sofern diese mit dem Versicherten bei dessen Ableben im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, und der Anspruch minderjähriger Kinder.
 - 3 Anspruch auf die zusätzliche Versicherungsleistung gemäss Art. 6 Abs. 2 hat das betreffende minderjährige Kind.
 - 4 Sind keine Anspruchsberechtigten nach Abs. 1–3 vorhanden, so fällt die Versicherungsleistung an die Sektion, in der der Verstorbene zuletzt Mitglied war. Bei Direktmitgliedern fällt die Versicherungsleistung an den Verband Schweizerischer Polizei-Beamter. Die Sektion bzw. der Verband müssen die Beiträge zweckgebunden verwenden.

Art. 8 Unterstützung und Darlehen

- 1 **Unterstützungen**
Für die Unterstützung dringender Lebensbedürfnisse von Mitgliedern oder Familien verstorbener Mitglieder, die in Not geraten sind, erteilt der Stiftungsrat der Sterbe- und Unterstützungskasse der Geschäftsleitung des VSPB die Kompetenz, Unterstützungsbeiträge von jährlich maximal CHF 25'000.00 zuzusprechen.
- 2 **Darlehen**
Weiter erhält die Geschäftsleitung des VSPB für in Not geratene Verbandsmitgliedern vom Stiftungsrat der Sterbe- und Unterstützungskasse auch die ausdrückliche Kompetenz, Darlehen zu gewähren. Über die Höhe der Darlehensbeträge entscheidet die Geschäftsleitung, sie bestimmt auch den Rückzahlungsmodus. Zur Absicherung muss der Darlehensnehmer eine Versicherung abschliessen. Das Darlehen ist für die ersten zwölf Monate zinsfrei. Wird das Darlehen oder ein Teil davon länger beansprucht, muss dafür 1 % Zins bezahlt werden.
- 3 Die Geschäftsleitung des VSPB hat gegenüber dem Stiftungsrat der Sterbe- und Unterstützungskasse jährlich Rechenschaft über die ausbezahlten Unterstützungen und gewährten Darlehen abzulegen und ist verpflichtet, dem Stiftungsrat auf erste Aufforderung hin jederzeit darüber Auskunft zu geben und Einsicht in die relevanten Belege zu erteilen.

Art. 9 Abgangsentschädigung

Wer aus dem VSPB und damit aus der Sterbe- und Unterstützungskasse austritt, hat Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, sofern er die regulatorischen Beiträge während wenigstens fünf Jahren entrichtet hat und nicht im Polizeidienst verbleibt.

Die Abgangsentschädigung beträgt:

- a) bei einer Zugehörigkeit zur Sterbe- und Unterstützungskasse von fünf bis zehn Jahren ein Viertel der einbezahlten Prämien;
- b) bei einer Zugehörigkeit von mehr als zehn Jahren die Hälfte der einbezahlten Prämien.

Aus dem VSPB oder aus der Sektion ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung.

Art. 10 Meldewesen

- 1 Die Sektionen melden dem VSPB:
 - a) die Ein- und Austritte sowie den Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) die Übertritte von einer Sektion des VSPB in eine andere; die Meldung ist sowohl von der alten als auch von der neuen Sektion zu erstatten;
 - c) die Wiedereintritte unter Angabe des ersten Ein- und Austrittes.
 - d) die Todesfälle unter Beilage eines amtlichen Todesscheines und – sofern kein Ehegatte oder Lebenspartner hinterlassen wird oder sofern minderjährige Kinder vorhanden sind – eines Familienscheines.
- 2 Namens der Sterbe- und Unterstützungskasse kann der VSPB auf Kosten der Anspruchsberechtigten weitere amtliche Dokumente einverlangen.

Art. 11 Auszahlung der Versicherungsleistungen und der Abgangsentschädigungen

Die Auszahlung der Versicherungsleistungen und der Abgangsentschädigungen erfolgt durch die zuständige Sektion des VSPB.

Sind für die Sterbesumme mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so kann diese mit befreiender Wirkung für die Sektion an eine der anspruchsberechtigten Personen ausbezahlt werden.

Art. 12 Härtefälle

Führt die Anwendung dieses Reglements zu Härtefällen, so ist der Stiftungsrat berechtigt, von den Bestimmungen des Reglements abzuweichen. Art. 13 ist auf solche Beschlüsse nicht anwendbar.

Art. 13 Fehlen von Reglementsbestimmungen

Kann dem Reglement für einen bestimmten Fall keine Vorschrift entnommen werden, so hat der Stiftungsrat nach Recht und Billigkeit und unter gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen des VSPB zu entscheiden.

Art. 14 Instanzen

Für Aufsichtsbeschwerden ist die Eidgenössische Stiftungsaufsicht die erste Instanz. Im Übrigen sind die ordentlichen Zivilgerichte zuständig.

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 30. September 2010 genehmigt, tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt sämtliche bisherigen Reglemente.